



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schliengen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Schliengen (Träger) betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Betreuung von Kindern in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von §1 Abs. 2-6 KiTaG sind:

- 1) **Kindergärten mit Ganztagsbetreuung (GT):**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 9,5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.
- 2) **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.
- 3) **Kindergärten mit Halbtagesbetreuung (HT):**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit am Vormittag von bis zu 5,5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.
- 4) **Kindergärten mit Kleinkinderbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (Krippe VÖ):**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.

- 5) **Kindergärten mit Kleinkinderbetreuung mit Halbtagesbetreuung (Krippe HT):**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit am Vormittag von bis zu 5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.
- 6) **Kindergärten mit altersgemischten Gruppen (AM):**
Einrichtungen in denen Kindergartenkinder mit Kindern unter 3 Jahren in einer Gruppe gemeinsam betreut werden. Sie werden als Halbtagsgruppe oder als Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten geführt.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Kündigung des Betreuungsvertrages durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- 3) Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats August abgemeldet. In diesem Fall ist eine frühere Abmeldung nicht möglich.
- 4) Die Kündigung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung oder dem Bürgermeisteramt Schliengen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Die Unterschrift von allen Sorgeberechtigten ist zwingend erforderlich.
- 5) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis ebenfalls beenden. Gründe hierfür sind insbesondere:
 - die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung,
 - wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt oder
 - erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, MitarbeiterInnen und Träger nicht ausgeräumt werden können.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen.
Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierbei unberührt.

- 6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Kündigung bestehen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen werden gemäß Anlage 1 erhoben.
- 2) Gebührenmaßstäbe sind
 - das Alter des Kindes
 - der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform)
- 3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind auch bei späterem Eintritt in die Betreuungseinrichtung als zum Monatsbeginn in voller Höhe zu entrichten.
- 4) Die Gebührenpflicht besteht auch während der allgemeinen Ferienzeiten und in den Fällen, in denen der Kindergartenbetrieb aus zwingenden Gründen eingeschränkt wird.
- 5) Besuchen zwei oder mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Schliengen, erhält jedes weitere Kind (ab dem 2. Kind) unter Berücksichtigung von Abs. 6
 - a) in der Kombination Krippenkind – Krippenkind 40 % Ermäßigung
 - b) in der Kombination Krippenkind – Kindergartenkind 40 % Ermäßigung
 - c) in der Kombination Kindergartenkind – Kindergartenkind 80% Ermäßigung
- 6) Besuchen die Kinder unterschiedliche Betreuungsangebote, gilt jeweils das Kind, das die nach Art und/ oder Umfang aufwändigere Betreuungsform besucht, unabhängig vom Alter als Erstkind und somit als voll gebührenpflichtig.
- 7) Bei Kindern, die im laufenden Monat nach dem 15. das dritte Lebensjahr vollenden, wird ein erhöhter Beitrag (nach Wahl der Betreuungszeit bzw. Gruppenöffnungszeit) erhoben, wenn das Kind in einer Kindergartengruppe betreut wird. Wird das Kind in der Krippen-/Kleinkindbetreuung betreut, wird die Kleinkindgebühr (Krippe) erhoben. Ab dem folgenden Monat wird der Kindergartenbeitrag fällig.
- 8) Eltern, denen es nicht möglich ist, die Kindergartengebühr zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt Schliengen (Sozialamt), Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kindergartengebühren durch das Jugendamt/Sozialamt informieren.

§ 5 Bemessung und Erhebung von Essensgeld

Essensgeld für Kindergartenkinder und Krippenkinder in der Kindertagesstätte Schliengen und die Kindergärten Liel und Obereggenen:

In der Kindertagesstätte Schliengen und den Kindergärten Liel und Obereggenen besteht für die Kinder die Möglichkeit ein warmes Mittagessen einzunehmen. Der Essenspreis beträgt 3,40 € pro Tag und Essen.

Die Abrechnung erfolgt $\frac{1}{4}$ -jährig zum Ende eines Quartals. Das Essensgeld ist im Elternbeitrag nicht mit eingerechnet und wird separat erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, sowie eventuell erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7 Entstehung/ Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Nr. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 3) Die Gebührenschuld wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Nr. 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schliengen vom 23.01.2025 außer Kraft.

Schliengen, 20.11.2025

Dr. Christian Renkert
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1:

Der monatliche Elternbeitrag (Kindergartengebühr) beträgt:

Kleinkindbetreuung „Krippe“ (1 Jahr bis 3 Jahre)

Erstkinder:

bei 5,0 Std. Betreuungszeit	ab 01.02.2025 365,00 €/Monat
bei 6,0 Std. Betreuungszeit	439,00 €/Monat
bei 7,0 Std. Betreuungszeit	512,00 €/Monat

Kindergartenbetreuung (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

Erstkinder:

Ganztagsbetreuung (9,5 Std. Betreuungszeit)	ab 01.02.2025 290,00 €/Monat
---	--

Vormittagsbetreuung / Verlängerte Öffnungszeiten:

bei 5,0 Std. Betreuungszeit	ab 01.02.2025 125,00 €/Monat
bei 5,5 Std. Betreuungszeit	135,00 €/Monat
bei 6,0 Std. Betreuungszeit	185,00 €/Monat
bei 6,5 Std. Betreuungszeit	200,00 €/Monat
bei 7,0 Std. Betreuungszeit	215,00 €/Monat

Betreuung von 2-jährigen Kindern in Altersgemischten Gruppen

Vormittagsbetreuung / Verlängerte Öffnungszeiten / Ganztagsbetreuung:

bei 5,0 Std. Betreuungszeit	ab 01.02.2025 365,00 €/Monat
bei 5,5 Std. Betreuungszeit	405,00 €/Monat
bei 6,0 Std. Betreuungszeit	439,00 €/Monat
bei 6,5 Std. Betreuungszeit	475,00 €/Monat
bei 7,0 Std. Betreuungszeit	512,00 €/Monat

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schliengen Nr. 49 vom 04.12.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde erfolgte am 05.12.2025

Schliengen, den 05.12.2025

Dr. Renkert
Bürgermeister